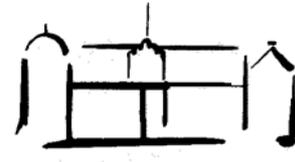


# Stadt Celle

Der Oberbürgermeister



Stadt Celle • Der Oberbürgermeister • 29220 Celle

## Postzustellungsurkunde

Herrn

Dr. Frank Bokelmann

...

22609 Hamburg

## Residenzstadt Celle

1983  
Verleihung der EUROPA-  
NOSTRA-Medaille

2000  
„Neues Leben in alten Gebäuden“  
Preis der Deutsche Bank Bauspar AG

2000  
Hauptpreis im Landeswettbewerb  
„Niedersachsen Kinderland“

2001  
Goldmedaille der  
Entente Florale Deutschland

Ihr Schreiben

30.08.04

Dienststelle/Aktenzeichen

**Ordnungsamt/Allgemeine Ordnung  
Straßenverkehr  
Zimmer-Nr.: E 09  
Az.: 32.1**

Ansprechpartner/in

**Frau Fricke  
Tel. 0 51 41 / 12-323  
Fax 0 51 41 / 12-574  
E-Mail [allgemeine.ordnung@celle.de](mailto:allgemeine.ordnung@celle.de)**

Datum

17.02.2005

### **Widersprüche gegen die Radwegebenutzungspflicht in den Straßen „Braunhirschstraße“ und „Lüneburger Straße“**

Sehr geehrter Herr Dr. Bokelmann,

die von Ihnen mit Schreiben vom 30.08.2004 eingelegten Widersprüche gegen die Radwegebenutzungspflicht in der „Braunhirschstraße“ und in der „Lüneburger Straße“ weise ich zurück.

Sie haben die Kosten der Widerspruchsverfahren zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem anliegenden Kostenfestsetzungsbescheid.

#### Begründung:

Sie begehren mit Ihren Widersprüchen vom 30.08.2004 die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht in der „Braunhirschstraße“ (stadteinwärts) und in der „Lüneburger Straße“ (Siemensplatz bis Torplatz, stadteinwärts).

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. 1 S. 1565) - in der zur Zeit geltenden Fassung - können die Straßenverkehrsbehörden aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten oder den Verkehr umleiten. Nach § 45 Abs. 3 StVO bestimmen die Straßenverkehrsbehörden u. a. wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind.

§ 45 Abs. 1 StVO ist grundsätzlich auf den Schutz der Allgemeinheit und nicht auf die Wahrung der Interessen Einzelner gerichtet. Der Einzelne kann jedoch einen - auf ermessensfehlerfreie

Anschrift  
Helmuth-Hörstmann-Weg 1  
29221 Celle

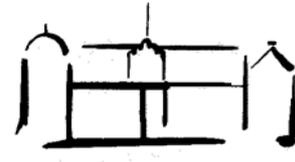
Bankverbindung  
Sparkasse Celle  
Konto-Nr. 18 (BLZ 257 500 01)

Telefon/Fax (zentral)  
Tel. 0 51 41 / 12 0  
Fax 0 51 41 / 12 100

Internet/E-Mail  
[www.celle.de](http://www.celle.de)  
[Stadt@celle.de](mailto:Stadt@celle.de)

Sprechzeiten Neues Rathaus  
montags-mittwochs 8.00 - 16.00  
donnerstags 8.00 - 18.00  
freitags 8.00 - 13.00

Die Hinweise zur E-Mail Kommunikation finden Sie unter [www.email.celle.de](http://www.email.celle.de) !



Entscheidung der Behörde begrenzten - Anspruch auf verkehrsregelndes Einschreiten haben, wenn die Verletzung seiner geschützten Individualinteressen in Betracht kommt.

In der Brauhirschstraße ist in Richtung Süden (Siemensplatz) das VZ 240 StVO angeordnet. Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 2 Abs. 4 S. 2 StVO setzt eine Kennzeichnung mit VZ 240 StVO voraus, dass der Radweg ausreichend breit, befestigt und einschließlich eines Sicherheitsraumes frei von Hindernissen beschaffen ist. Das Mindestmaß der lichten Breite soll für den gemeinsamen Geh- und Radweg 2,50 m betragen.

Eine Ortsbesichtigung am 29.09.04 ergab, dass der obere Bereich der Brauhirschstraße dieses Breitenmaß durchgängig erreicht.

Im mittleren Bereich erfolgt eine partielle Einengung des Geh- und Radweges durch Stufen. Die verbleibende Breite des Geh- und Radweges beträgt im Einengungsbereich ca. 2,40 m.

Im unteren Bereich der Brauhirschstraße wird der Geh- und Radweg durch ein Buswartehäuschen auf ca. 1,45 m eingeengt. Dieses ist auch von weitem gut zu erkennen. Es handelt sich auch hier um eine partielle Einengung, die nach den Verwaltungsvorschriften zu § 2 Abs. 4 S. 2 StVO rechtlich zulässig ist.

In der Lüneburger Straße ist für den Abschnitt Siemensplatz bis Torplatz in Richtung Süden im oberen Bereich das VZ 240 StVO angeordnet. Die durchgängige Breite in diesem Bereich liegt bei 2,45 m.

In Höhe der Hausnummern 13-11 wird der gemeinsame Geh- und Radweg durch VZ 237 StVO zum Radweg. Nach den Verwaltungsvorschriften zur § 2 Abs. 4 S. 2 StVO beträgt das Mindestmaß für innerörtliche Radwege 1,50 m. Der Radweg weist durchgängig eine Breite von über 1,50 m auf, an einer einzelnen Einengung beträgt die Restbreite 1,45 m.

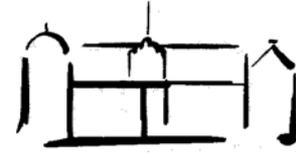
Die Fußgänger werden durch eindeutige Beschilderung nach rechts auf das Gelände eines alten Friedhofes geführt und können entlang der Grünanlage getrennt vom Radweg den Torplatz erreichen.

Im unteren Bereich der Lüneburger Straße ist der Radweg durchgängig deutlich über 2,00 m breit.

Da die Radverkehrsanlagen hinsichtlich der Kriterien Breite, Beschaffenheit und Linienführung den Anforderungen der Verwaltungsvorschriften zur StVO entsprechen, ist es im Interesse der Allgemeinheit nicht gerechtfertigt und ermessensfehlerfrei, die Radwegebenutzungspflicht aufzuheben.

Auch unter Beachtung von § 45 Abs. 9 S. 1 StVO, wonach Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist, ist die Beibehaltung der Radwegebenutzungspflicht in beiden Straßenabschnitten rechtmäßig. Nach § 45 Abs. 9 S. 2 StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Diese bestehende Gefahrenlage begründet sich wie folgt.



## Residenzstadt Celle

Seite 3

Bei der Brauhirschstraße handelt es sich um eine Einbahnstraße, die täglich von 6.200 Kraftfahrzeugen frequentiert wird. Sie geht im weiteren Verlauf in den o. g. Abschnitt der Lüneburger Straße über. Hier beträgt die Verkehrsbelastung 10.100 Kfz/Tag. Die Lüneburger Straße ist für den gegenläufigen Verkehr ausgebaut. Für beide Straßen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h. In den Stoßzeiten kommt es häufig zu Rückstaus der Kfz, d.h. der Radfahrer müsste sich bei einer evtl. Fahrbahnbenutzung in den fließenden Verkehr einreihen.

Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass beide Straßen schmal und abschüssig sind (die Lüneburger Straße sogar stark abschüssig).

Eine Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht in beiden Bereichen würde eine Verminderung der Verkehrssicherheit für die Radfahrer, die aufgrund der Abschüssigkeit der Strecken höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten als „normal“ erzielen, bedeuten.

Besonders hinzuweisen ist auf die Kinder nach Vollendung des zehnten Lebensjahres, die bei einer Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht die Fahrbahn benutzen müssten, bei einer evtl. Anordnung von VZ 239 StVO und ZZ 1022-10 StVO (Gehweg, Radfahrer frei) die Fahrbahn benutzen könnten. Diese Personengruppe zeichnet sich oftmals durch eine gesteigerte Risikobereitschaft aus, so dass es aus Sicht des Schutzes der Kinder geboten ist, diese Radfahrergruppe auf der Nebenanlage zu belassen.

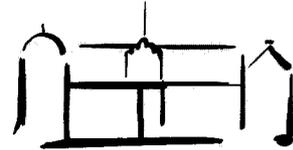
Eine weitere Gefahrenlage für den Radfahrer birgt die Tatsache in sich, dass sich die „Brauhirschstraße“ und der „Lüneburger Straße“ im direkten Einzugsbereich des Allgemeinen Krankenhauses Celle (AKH) befinden. Die Notfalleinsatzfahrzeuge (Notarztefahrzeuge) sind im AKH stationiert und fahren ca. 2.000 Fahrten pro Jahr (vom AKH abfahrende Fahrzeuge). Zudem wird das AKH von Rettungsfahrzeugen angefahren und es fahren ebenso auch Rettungsfahrzeuge vom AKH ab; die Zahl dieser Fahrten beträgt insgesamt ca. 3.000 pro Jahr. Zusätzlich fallen pro Jahr 3.000 bis 5.000 Krankentransporte an, die ohne Blaulichteinsatz erfolgen. Aufgrund der fehlenden Fahrbahnbreiten stellen die Notfalleinsatzfahrzeuge ein erhöhtes Risiko für den die Fahrbahn benutzenden Radfahrer dar.

Dieses Risiko erhöht sich nochmals durch den Umstand, dass sich auf der schmalen Lüneburger Straße Linienbusse der Cebus häufig begegnen und den Radfahrer jeglichen seitlichen Bewegungsspielraum nehmen, den er naturgemäß benötigt.

Die Unfallstatistik besagt, dass in beiden Straßenbereichen keine Unfälle mit Radfahrerbeteiligung zu verzeichnen sind. Dies spricht eindeutig für die derzeit bestehende Regelung. Eine Nachfrage beim Geschäftsführer der Unfallkommission der Polizeiinspektion Celle ergab, dass dieser eindeutig für die Aufrechterhaltung der Radwegebenutzungspflicht in den genannten Bereichen plädiert.

Nach Abwägung aller Aspekte ist ein beschränkendes Verbot für die Radfahrer (Radwegebenutzungspflicht) verhältnismäßig, da aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage für die Radfahrer bei Mitbenutzung der Fahrbahn entsteht.

Ein Anspruch Ihrerseits auf Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht besteht nach (erneut getroffener Ermessens-) Entscheidung nicht.



## Residenzstadt Celle

Seite 4

Ihre Widersprüche sind aus diesem Grund als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom 23.06.1970 (BGBl. 1 S. 821) i.V.m. § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.06.1970 (BGBl. 1 S. 865) in der jeweils gültigen Fassung. Die Höhe der Kosten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Kostenfestsetzungsbescheid.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, Klage erheben.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag



(Frick)  
Stadtamtsrat